



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2797406-438

- Beklagte -

beteiligt:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 797 406-438

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch die Richterin als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 17. Juli 2008

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin zu 1 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.03.2003 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

### **Tatbestand**

Die Klägerin zu 1 ist 1961 in Kirkuk geboren. Sie ist die Mutter der 1988, 1990 und 1994 ebenfalls in Kirkuk geborenen Kläger zu 2 bis 4. Die Kläger sind irakische Staatsangehöriger turkmenischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im Oktober 2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 07.11.2002 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) am 13.11.2002 gab die Klägerin zu 1 an, ihr Mann sei am 08.09.2002 vom Geheimdienst festgenommen worden, weil er Saddam Hussein beleidigt habe. Zwei Tage später habe der Geheimdienst auch sie festnehmen wollen. Sie habe gesagt, sie sei sehr krank und könne nicht mitkommen. Ihr ältester Sohn sei dann statt ihrer mitgenommen worden. Man habe ihr gesagt, wenn sie sich festnehmen lassen würde, könne ihr Sohn wieder gehen. Daraufhin habe ihr Bruder die Ausreise von ihr und ihren Kindern organisiert.

Mit Bescheid vom 17.03.2003 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte den Klägern die Abschiebung in den Irak für den Fall an, dass sie nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Fall der Klageerhebung binnen eines

Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben.

Die Kläger haben am 26.03.2003 Klage erhoben. Die Klage wurde zunächst nicht begründet. Aufgrund des Kriegsgeschehens im Irak wurde im Einvernehmen der Beteiligten mit Beschluss vom 07.07.2003 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Mit Schreiben vom 27.06.2007 rief die Beklagte das Verfahren wieder an.

Zur Klagebegründung tragen die Kläger vor, aufgrund der Erkrankung der Klägerin zu 1 lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.03.2003 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, aufgrund der von der Klägerin zu 1 vorgelegten ärztlichen Unterlagen könne kein Abschiebungsverbot festgestellt werden.

Mit Beschluss vom 23.06.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Einzelrichterin hat die Kläger in der mündlichen Verhandlung, in der die Beklagte nicht vertreten war, angehört. Wegen der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Einzelrichterin hat Erkenntnisquellen (Auskünfte, Lageberichte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseartikel) sowie verschiedene verwaltungsgerichtliche Urteile über die Verhältnisse im Irak und die Möglichkeit einer Verfolgung sowie die Akten des Bundesamtes beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Wegen der

weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt dieser Unterlagen und den der Gerichtsakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Denn die auch sonst ordnungsgemäßen Ladungen enthielten einen entsprechenden Hinweis (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO) und die Beklagte hatte auf die Förmlichkeiten einer Ladung überhaupt verzichtet.

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die hilfsweise erstrebte Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, kann nur die Klägerin zu 1 hinsichtlich eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, nicht aber die Kläger zu 2 bis 4 beanspruchen. Soweit der Bescheid des Bundesamts dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und aufzuheben, im Übrigen ist er jedoch rechtmäßig.

1. Die Kläger können die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG nicht verlangen.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl. II 1953, Seite 559 ff.) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), sowie nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Buchstabe c), es sei denn, es

besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, ABI. v. 30.09.2004, L 304/12) ergänzend anzuwenden.

Wurde der Ausländer bereits im Herkunftsland in diesem Sinne verfolgt, greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein und ist darauf abzustellen, ob er im Fall seiner Rückkehr vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist; war der Ausländer demgegenüber noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht. Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15/05 BVerwGE 126, 243).

Ungeachtet der Frage, ob die von den Klägern bei der Asylantragstellung vorgetragene Behauptung, durch das Regime Saddam Husseins vor der Ausreise politisch verfolgt worden zu sein, glaubhaft ist, ist für eine staatliche Verfolgung der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nichts mehr ersichtlich. Die Verhältnisse im Irak haben sich durch die am 20.03.2003 begonnene und am 01.05.2003 seitens des US-Präsidenten Bush als beendet erklärte Militäraktion grundlegend und dauerhaft gewandelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2004 - 1 C 22.03 -, NVwZ 2005, 89; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 26.04.2004 - A 2 S 172/02 -, juris;). Demnach hat ein Verhalten, welches unter dem Regime Saddam Husseins zu einer Gefährdung hätte führen können, darunter die Asylantragstellung, aber auch ein sonstiges, vom früheren Regime als feindselig empfundenes Verhalten vor der Ausreise aus dem Irak, seine asylrechtliche Bedeutung verloren. Entsprechend haben sich die Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht mehr auf eine staatliche Verfolgung, sondern auf eine Verfolgung durch ehemalige Gefolgsleute Saddam Husseins und damit eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG berufen. Es ist somit der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden.

Der Einzelrichterin erscheint eine Bedrohung der Kläger gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 Buchstabe c AufenthG nicht beachtlich wahrscheinlich. Die Kläger berufen sich auf eine ihnen von ehemaligen Gefolgsleuten Saddam Husseins drohende Gefährdung. Diese

Behauptungen sind jedoch unsubstantiiert. Die Klägerin zu 1 konnte insoweit in der mündlichen Verhandlung auch keinerlei konkrete Details schildern, sondern nur allgemeine Spekulationen äußern. Aus bloßen Spekulationen kann die Einzelrichterin jedoch nicht darauf schließen, dass für die Kläger im Fall ihrer Rückkehr in den Irak eine Bedrohung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG beachtlich wahrscheinlich wäre.

Insbesondere bestehen auch aufgrund der turkmenischen Volkszugehörigkeit der Kläger keine Anhaltspunkte für eine Verfolgungsgefahr. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung turkmenischer Volkszugehöriger liegen nicht vor. Im Irak geht es nicht um die Vertreibung speziell von Angehörigen der Volksgruppe der Turkmenen aus Kirkuk und Umgebung, sondern allgemein um die Verdrängung nicht-kurdischer Bevölkerungsgruppen aus dieser Gegend. Der Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 29.01.2007 enthält hierzu folgende Aussagen (S. 23): „In Stadt und Region Kirkuk klagen Repräsentanten der arabischen und der turkmenischen Bevölkerungsteile über die Folgen der ‚Zwangskurdisierung‘ durch Ansiedlung von bis zu 200.000 kurdischen Neubürgern sowie durch Einführung des Kurdischen als offizielle Amtssprache.“ Auch hier kommt zum Ausdruck, dass es nicht um Übergriffe gegen Turkmenen gerade wegen ihrer Volkszugehörigkeit geht, sondern dass die - kurdischen oder kurdisch beherrschten - Stellen allgemein versuchen, ihre demographische Situation auf Kosten der anderen Bevölkerungsgruppen in Kirkuk und Umgebung zu verstärken. Die weiteren Angaben im Lagebericht ergeben nichts anderes. Die Festnahme von 17 Turkmenen durch „Bewaffnete“ an einem illegalen Kontrollpunkt bei Tikrit am 17.10.2006, wobei die Sunniten unter ihnen entlassen und die Schiiten entführt (und vermutlich ermordet) wurden, verweist vielmehr auf die gegenseitigen Gewalttaten von Sunniten und Schiiten speziell in Bagdad und im sog. Sunnitischen Dreieck, nicht aber auf eine Verfolgung gerade von Turkmenen. Die Tatsache, dass Vertreter der turkmenischen Gemeinde die willkürliche Verhaftung von Angehörigen und deren Folter während deren Haft beklagten, wobei die Behörden diese Maßnahmen mit der Verfolgung von Terroristen begründet hätten, belegt ebenfalls keine Verfolgung gerade von Turkmenen, sondern weist auf die verbreiteten Übergriffe von Sicherheitskräften im Rahmen der Terroristenbekämpfung, unter der alle Bevölkerungsgruppen leiden. Im Übrigen ist die Irakische Turkmenenfront mit einem Abgeordneten im irakischen Parlament vertreten. Selbst wenn eine auf den Raum Kirkuk begrenzte Gruppenverfolgung von Turkmenen bestünde - was zur Überzeugung der Einzelrichterin aus den oben genannten Gründen jedoch nicht der Fall ist -, würde dies jedoch nicht zur Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG führen. Denn in

diesem Fall würde es an einer landesweiten, also auch außerhalb des Raumes Kirkuk bestehenden Verfolgung fehlen.

2. Die Klägerin zu 1 hat jedoch Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Die Kläger zu 2 bis 4 haben jedoch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG.

a) Im Fall der Kläger gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG.

b) Im Fall der Kläger zu 2 bis 4 liegt kein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Im Fall der Klägerin zu 1 sind jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung abgesehen werden, wenn für den Ausländer landesweit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Aus den oben genannten Gründen ist für das Vorliegen einer solchen einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation jedoch nichts ersichtlich.

Die Klägerin zu 1 leidet ausweislich der von ihr vorgelegten ärztlichen Unterlagen (Schreiben des Arztes für Neurologie vom 27.11.2006, 25.02.2008 sowie Schreiben der Fachärztin für Innere Medizin Dr. vom 30.09.2005, 22.02.2008, 09.07.2008 und 15.07.2008) u. a. an Depressionen und einer Schilddrüsenunterfunktion. An der Richtigkeit dieser Diagnosen hat die Einzelrichterin auch aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks von der Klägerin zu 1 keine Zweifel. Die Depressionen erfordern nach den ärztlichen Unterlagen die Gabe von Antidepressiva (Clomipramin, Fluoxetin, Solvex, derzeit Citalopram) und Schilddrüsenhormonen (L-Thyrox 125). Ferner erfordert die Schilddrüsenunterfunktion nach den ärztlichen Unterlagen regelmäßige ärztliche Kontrollen.

Nach der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Ansbach vom 02.08.2005 müssen Quantität und Qualität der Medikamentenversorgung im Irak nach wie vor als unzureichend angesehen werden. Überdies seien bei vielen der in irakischen Krankenhäusern verabreichten

Medikamente die Verfallsdaten überschritten. In Apotheken würden auch Präparate minderer Qualität oder Medikamente angeboten, deren Verfallsdatum bereits überschritten sei. Ungeachtet dessen seien die Preise für Arzneimittel extrem hoch. Die regelmäßige und kontinuierliche ärztliche Behandlungen u. a. von Schilddrüsenerkrankungen sei nicht gewährleistet. Eine adäquate Behandlungen psychischer bzw. psychiatrischer Erkrankungen sei im Irak nicht möglich. Nach der ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskunft des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien an das Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 21.03.2003 erfolgt die Lieferung von Schilddrüsenhormonen teilweise mit erheblicher Verzögerung und ist eine regelmäßige, lückenlose Versorgung nicht in jedem Fall sicher gewährleistet. Zwar sei die notwendige ambulante Nachsorge mittels Sonografie in den drei kurdischen Provinzen möglich, nicht jedoch eine Radiojoddiagnostik.

Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass aufgrund der nur unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten im Irak bei der Klägerin zu 1 im Falle ihrer Rückkehr in den Irak eine Verschlechterung ihrer Erkrankungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Eine unzureichende medikamentöse Behandlung bzw. Kontrolle ihrer Schilddrüsenerkrankung wird nach der - für die Einzelrichterin anhand der erhobenen Befunde nachvollziehbaren und deshalb überzeugenden - Einschätzung von Frau Dr. in ihrer ärztlichen Stellungnahme vom 30.9.2005 zu eine Verschlimmerung ihrer weiterer Leiden führen. Ferner dürften der Klägerin zu 1 Folgeerkrankungen drohen. Ebenso dürfte bei Absetzen der Antidepressiva mit einer gravierenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu 1 zu rechnen sein.

c) Im Fall der Kläger zu 2 bis 4 liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Bei Gefahren in dem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, gilt zunächst, dass diese gem. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a AufenthG berücksichtigt werden.

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG kann zwar - zum einen - im Wege verfassungskonformer Auslegung durchbrochen werden, wenn für den Ausländer kein Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG besteht, er jedoch gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde („extreme Gefahrenlage“). Die Einzelrichterin lässt die Frage offen, ob die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage im Irak vorliegen. Die dann gebotene Gewährung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG würde jedenfalls daran scheitern, dass die Kläger zu 2 bis 4 aufgrund der derzeitigen Erlasslage (Erlasse des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27.11.2003 und vom 29.07.2004-Az.: 4-13-IRK/12 -, die auf den Beschlüssen der ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder vom 21.11.2003 und vom 08.07.2004 beruhen), wonach irakischen Staatsangehörigen Duldungen zu erteilen bzw. erteilte Duldungen zu verlängern sind, gleichwertiger Abschiebungsschutz gewährt wird (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.09.2004 - A 2 S 471/02 -, juris, zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG kann zwar - zum anderen - aufgrund einer europarechtskonformen Auslegung entfallen. Die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien des Europäischen Union vom 28.08.2007 neu gefasst (BGBl. I, Seite 1970 f.). Die Vorschrift geht auf Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie zurück. Nach Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie gilt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als ernsthafte Schaden. Da die Gewährung subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie regelmäßig zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt, die Abschiebestopp-Erlasse aber nur die Aussetzung der Abschiebung und damit die Erteilung einer Duldung vorsehen, darf aus europarechtlichen Gründen nicht von der Prüfung abgesehen werden, ob sich allgemeine Gefahren im Herkunftsland zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung verdichten haben (vgl. die Pressemitteilung zu den Urteilen des BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 -10 C 42.07, 10 C 43.07, 10 C 44.07, 10 C 45.07 -). Abschiebestopp-Erlasse sowie die Gewährung gleichwertigen Abschiebungsschutzes stehen der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG deshalb nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen des Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind (vgl. BVerwG, a. a. O.).

Selbst wenn im Irak willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts i. S. d. Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie bestehen sollte, ergäbe sich hieraus aber keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Kläger zu 2 bis 4. Insoweit müsste zu der allgemeinen Gefahrenlage hinzukommen, dass diese sich individualisierbar in der Person der Kläger zu 2 bis 4 konkretisiert (vgl. Hruschka/Lindner, NVwZ 2007, S. 650 unter Verweis auf VGH Bad.-Württ, Urt. v. 02.09.1993 - A 14 S 482/93 -, juris). Hierfür bestehen jedoch keine Anhaltspunkte aufgrund des sich auf die allgemeine Lage im Irak beschränkenden Vorbringens der Kläger zu 2 bis 4. Dafür, dass die Kläger zu 2 bis 4 einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wären, weil sie eine Eigenheit haben, welche die Gefahr stark erhöht, dass sie Opfer von Gewaltakten werden bzw. den gewalttätigen Auseinandersetzungen der verfeindeten Milizen oder Gruppen stärker ausgesetzt sind als die im Irak ansässige Bevölkerung, ist zur Überzeugung der Einzelrichterin auch sonst nichts ersichtlich. Insoweit folgt die Einzelrichterin nicht der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Urt. v. 30.11.2006 - 6 A 372/05 -, juris; Urt. v. 28.12.2006 - 6 A 320/05 -, juris). Nach dieser Rechtsprechung soll die Gefährdungslage für irakische Rückkehrer grundsätzlich deutlich höher einzustufen sein als für im Irak ansässige Bewohner. Dem ist entgegenzuhalten, dass es zwar bestimmte Gruppen gibt, die aufgrund individueller Merkmale, z. B. wegen ihres Berufs als Polizist, Soldat, Arzt, Professor, Friseur u. a., einer erhöhten Gefährdung im Irak unterworfen sind (vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak vom 29.01.2007; vgl. auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 03.04.2006 an VG Ansbach). Dass aber allein schon ein längerer Auslandsaufenthalt zu einem erhöhten Risiko führt, kann den eingeführten Erkenntnismitteln nicht entnommen werden, und es bestehen hierfür auch sonst keine Anhaltspunkte. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht belegt seine gegenteilige Auffassung nicht anhand von Erkenntnismitteln.

3. Die Abschiebungsandrohung und die darin bestimmte Ausreisefrist sind gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG und § 38 AsylVfG hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 4 rechtmäßig. Hinsichtlich der Klägerin zu 1 ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und deshalb aufzuheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.09.2007 - 10 C 8/07 -, juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 162 Abs. 3 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Es besteht kein Anlass, die

Entscheidung wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO).

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 111451, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.